



Vorlage

Datum: 09.02.2022
Vorlage FB III/4395/2022

TOP	Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung über die Brauchtumsfeier in der Schloss-Stadt Hückeswagen (BrauchtF VO)
Beschlussentwurf: Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt die von der Verwaltung erarbeitete ordnungsbehördliche Verordnung über die Brauchtumsfeier in der Stadt Hückeswagen (BrauchtFVO).	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat		öffentlich

Sachverhalt:

Um die Vielzahl der Brauchtumsfeier (insbesondere der Osterfeier) einzudämmen, wurde im Jahr 2012 eine Brauchtumsfeuerverordnung erlassen, mit der u.a. eine schriftliche Anmeldepflicht auf einem Vordruck eingeführt wurde und das Abbrennen an strengere Voraussetzungen geknüpft hat. Dieses Instrument hat sich aus Sicht der Verwaltung und der Feuerwehr bewährt. Im Jahr 2011 wurden noch 137 Osterfeuer abgebrannt (teilweise mehrere in kleinen Außenortschaften). Im Jahr 2019 waren es 55 Osterfeuer. In den Jahren 2020 und 2021 konnten aufgrund der Pandemie keine Osterfeuer abgebrannt werden.

Der Interessierte wird auf die Sicherheitsbestimmungen hingewiesen und hat die Kenntnis darüber zu bestätigen. Fragwürdige Angaben im Formular wurden durch die Verwaltung kritisch hinterfragt. Dadurch wurden in der Vergangenheit mehrere Feuer untersagt.

§ 7 Abs. 1 S. 2 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) ermächtigt die örtliche Ordnungsbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung Regelungen zur Durchführung von Brauchtumsfeier zu treffen. Das Ordnungsbehördengesetz (OBG) bestimmt, dass solche Verordnungen nur eine befristete Gültigkeit haben dürfen. Die aktuelle Verordnung ist bis zum 30.06.2022 befristet und muss daher neu erlassen werden.

§ 7 Abs. 1 LImSchG sagt aus, dass Brauchtumsfeuer untersagt sind, soweit die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Der Gesetzgeber stellt hier allein auf die Möglichkeit der Gefährdung oder erheblichen Belästigung ab. Es muss somit nicht erst zu einer tatsächlichen Gefährdung oder Belästigung kommen. Die Verwaltung setzt mit der Verordnung den Rahmen, wann eine Gefährdung oder Belästigung in der Regel ausgeschlossen ist. Klare definierte Regelungen dienen somit auch dem Interesse des Anzeigerstatters, da er somit nicht der „willkürlichen“ Auslegung des § 7 LImSchG durch die Verwaltung ausgesetzt ist, sondern bereits selbst erkennen kann, ob er eine legitimes Brauchtumsfeuer durchführen kann.

Zur rechtssicheren Regelung, im Interesse der öffentlichen Sicherheit der Schloss-Stadt Hückeswagen, wird der Erlass der Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Brauchtumsfeuer empfohlen. Inhaltlich wurde die Verordnung nicht geändert.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Die Reduzierung der abgebrannten Brauchtumsfeuer seit Einführung der Verordnung hat positive Auswirkungen auf Klima und Umwelt.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Roland Kissau

Anlagen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Brauchtumsfeuer in der Schloss-Stadt Hückeswagen (BrauchtFVO)

Anlage A BrauchtFVO (Anmeldevordruck)